

Entscheidungsvorlage

1. Aktuelle Förderung

Aktuell wird auf Basis der geltenden städtischen Zuschussrichtlinien zur Investitionsförderung von Kindertageseinrichtungen eine Förderung i. H. v. 80 % der zuweisungsfähigen Kosten an Investoren ausgezahlt (Sitzung des Stadtrats vom 15. Mai 2013). Diese Förderung wird für Krippen, Kindergärten und Horte von der Regierung von Mittelfranken mit einem Anteil von 60 % und von der Stadt Nürnberg mit einem Anteil von 40 % getragen. Die bisherigen Sonderinvestitionsprogramme des Freistaats Bayern galten bisher nur für Kinderkrippen.

2. Das Vierte Sonderinvestitionsprogramm 2017 bis 2020:

Die Richtlinie zum Vierten Investitionsprogramm vom 8. August 2017 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft und soll die Kommunen beim weiterhin dringend notwendigen Ausbau der Kindertageseinrichtungen unterstützen und entlasten. Zum 23. August 2017 hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration dazu ein amtliches ministerielles Schreiben (AMS) herausgegeben (siehe Beilage 1.3). Im neuen 4. Investitionsprogramm werden die zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in Großtagespflegestellen gefördert. Neben Kinderkrippen werden damit neu auch Kindergärten gefördert. Zusätzliche Betreuungsplätze sind entweder Plätze, die neu entstehen oder Plätze, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen würden. Desweiteren gilt, dass Anträge zur Schaffung neuer Plätze Vorrang vor Erhaltungsmaßnahmen haben.

Die Zuwendungsempfänger, also die Stadt Nürnberg, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zum 31. August 2019 Anträge bei den Regierungen stellen, die Investitionen sind bis spätestens 30. Juni 2022 abzuschließen. Die Investitionskostenförderung bei Neubauten in Form eines Anteils der zuweisungsfähigen Kosten wird zu 90 % vom Freistaat Bayern und zu 10 % von der Stadt Nürnberg getragen. Das gleiche gilt bei anerkannten Generalsanierungen und Ersatzneubauten mit den zuweisungsfähigen Baukosten.

Das 4. Sonderinvestitionsprogramm tritt rückwirkend in Kraft und Anträge können nur bis Sommer 2019 gestellt werden, so dass voraussichtlich nur Maßnahmen, die bereits eine entsprechende Planungsreife haben, davon profitieren werden. Dies sind aktuell rund 15 Neubaumaßnahmen freier und freigemeinnütziger Träger (siehe Beilage 1.4), antragsfähige Maßnahmen des öffentlichen Trägers gibt es nach aktueller Planung in diesem Zeitraum nicht. Noch nicht konkret benannt werden kann die Zahl von möglichen Generalsanierungen. **Der erhöhte Zuschussanteil des Freistaats Bayern entlastet die Stadt Nürnberg für die oben genannten geplanten Einrichtungen auf Basis der aktuell gültigen städtischen Zuschussrichtlinien um rd. 4,2 Mio. EUR.**

3. Verbesserung der Anreize für Investitionen während des Sonderinvestitionsprogramms

Der Jugendhilfeausschuss beschäftigte sich in seiner Sitzung am 16. Februar 2017 mit dem konkreten Ausbaubedarf bis zum Jahr 2026. Diese Aufgabe ist nur in einem weiterhin engen Schulterschluss von freien, freigemeinnützigen und sonstigen Trägern sowie dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu bewältigen. Daher soll das 4. Investitionsprogramm genutzt werden, um weitere Investitionsanreize für Träger und Investoren zu geben.

3.1 Krippen und Kindergärten

Um die Anreize für Investoren zu erhöhen, sollte ein Teil der höheren Landeszuschüsse aus dem Sonderinvestitionsprogramm an Investoren weitergegeben werden. Die Verwaltung des

Jugendamts schlägt vor, den Baukostenzuschuss für Krippen und Kindergärten für Neu- und Ersatzbauten sowie Generalsanierungen auf 90 % der zuweisungsfähigen Kosten während des Investitionsprogramms zu erhöhen.

Durch die Steigerung der zuweisungsfähigen Kosten von 80 % auf 90 % würden die Investoren um insgesamt rd. 1,8 Mio. EUR entlastet. Außerdem errechnen sich trotz der erhöhten Förderung für die geplanten 140 Krippen- und 630 Kindergartenplätze (siehe Beilage 1.4) zusätzliche Einnahmen für die Stadt Nürnberg in Höhe von rd. 4,1 Mio. EUR.

3.2 Horte

Eine erhöhte Förderung von Hortplätzen ist im neuen Sonderinvestitionsprogramm nicht vorgesehen. Beim Hortausbau mit einer aktuell angestrebten Versorgungsquote von 60 % (aktuelle Versorgungsquote: 48,2 % Stand August 2017) und dem weiteren Betrieb der Horte in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft ist die Stadt jedoch auch auf die Unterstützung durch Investoren und freie Träger angewiesen. Außerdem sollte die Förderung von Hortplätzen im Vergleich zum Krippen- und Kindergartenbereich nicht schlechter gestellt werden. Dies spielt u. a. auch bei Investitionskostenzuschüssen für Häuser für Kinder mit Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen eine Rolle. In diesen Häusern werden Synergien bei den Flächen erreicht und die Förderung sollte hier einheitlich gestaltet sein. Um hier die Investitionen für den Ausbau, für die Erweiterung und für Generalsanierungen attraktiver zu machen, schlägt die Verwaltung des Jugendamts vor, den Investitionskostenzuschuss von Horten ebenfalls von aktuell 80 % auf 90 % während der Laufzeit des Investitionsprogramms zu erhöhen.

Aktuell gibt es nur drei Maßnahmen (siehe Beilage 1.4), die unter diese Regelung fallen würden. Eine Anhebung für diese Maßnahmen von 80 % auf 90% der zuweisungsfähigen Kosten führt für die Stadt Nürnberg zu Mehrkosten in Höhe von rd. 160.000 EUR für fast 190 neue Hortplätze, die Investoren würden um rd. 400.000 EUR entlastet werden.

4. Anpassung der Zuschussrichtlinie für die Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Nürnberg und das Förderkonzept Kindertageseinrichtungen (Föko Kitas)

Entsprechend der unter Punkt 3 dargestellten Vorschläge soll die Zuschussrichtlinie für die Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Nürnberg (beschlossen vom Stadtrat am 15.05.2013) angepasst, beschlossen und in Kraft gesetzt werden (siehe Beilage 1.5).

Für Baumaßnahmen (Neu-, Ersatz-, Erweiterungsbauten sowie Generalsanierungen) von Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen, die unter der Bagatellgrenze liegen (derzeit 100.000 EUR), gewährt der Freistaat Bayern keinen Zuschuss. Die Stadt Nürnberg fördert diese Maßnahmen seit 2013 durch einen freiwilligen Baukostenzuschuss in Höhe von 80 % der zuweisungsfähigen Kosten im Rahmen des Förderkonzepts Kindertageseinrichtungen (Föko Kitas; ebenfalls vom Stadtrat am 15.05.2013 beschlossen). Auch dieser Zuschuss soll auf 90 % erhöht und das Förderkonzept Kindertageseinrichtungen entsprechend angepasst, beschlossen und in Kraft gesetzt werden (siehe Beilage 1.6). Der Ansatz des entsprechenden Produkts beläuft sich für 2018 auf 1 Mio. EUR (Haushalt 2017: 1,1 Mio. EUR). Es sind im Haushaltsjahr 2016 372.000 EUR abgeflossen. Solche Generalsanierungen unterhalb der Bagatellgrenze sind eher selten. Eine Erhöhung des Ansatzes ist nicht erforderlich.

Die Verwaltung des Jugendamts empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, die Zuschussrichtlinien für die Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Nürnberg sowie das Förderkonzept Kindertageseinrichtungen (Föko Kitas) zu

begutachten und dem Stadtrat zu empfehlen, diese städtischen Förderrichtlinien zu beschließen:

1. Die Erhöhung des Investitionskostenzuschusses auf 90 % der zuweisungsfähigen Kosten während der Laufzeit des Vierten Investitionsprogramms für Krippen- und Kindergartenplätze.
2. Die Erhöhung des Investitionskostenzuschusses auf 90 % der zuweisungsfähigen Kosten während der Laufzeit des Vierten Investitionsprogramms für Hortplätze.
3. Die Erhöhung der Förderung der zuwendungsfähigen Kosten während der Laufzeit des Vierten Investitionsprogramms für alle Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbauten sowie Generalsanierungen, die unterhalb der Bagatellgrenze liegen.